

# **Richtlinie zur Verwendung der den Ortschaften zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (Budget)**

## **1. Rechtsgrundlagen**

Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA

Der Ortschaftsrat ist zwar ein Organ der Gemeinde, jedoch ist er keine juristische Person. Er kann somit keine Verpflichtungen u.ä. eingehen. Daher obliegt der Vollzug der gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister (§ 83 (2) KVG LSA).

Die Mittel werden den Ortsräten als Budget zur Verfügung gestellt; eine entsprechende Regelung ist gem. § 84 Abs. 3 S. 2 KVG LSA in der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben § 16 (2) verankert. Die Bereitstellung der Gelder steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Bewilligung zum Haushaltsplan der Stadt.

Auf dieser Grundlage hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 13.03.2025 die Einführung der Ortschaftsbudgets mit entsprechender Anpassung der Hauptsatzung sowie diese ergänzende Richtlinie zur praktischen Umsetzung beschlossen.

## **2. Mittelbereitstellung**

Die Höhe der bereitgestellten Mittel wird unter Beachtung haushaltsrechtlicher Bestimmungen im Haushaltsplan festgesetzt.

Die Höhe der tatsächlich im Jahr zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach der Zahl der Einwohner, festgestellt zum 31.12. des Vorjahres.

In den Haushalt der Stadt Haldensleben werden eingestellt:

- a) 300 € je Ortsbürgermeister als Verfügungsmittel  
Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; sie sind nicht deckungsfähig und nicht übertragbar. Die Verfügungsmittel dürfen nur für Aufwendungen verwendet werden, für die es keine sonstigen Haushaltsansätze gibt.
- b) 10,00 € je Einwohner/in  
Die Haushaltsmittel zu b) werden für Zwecke der Repräsentation, für Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen der Ortsräte, sowie für Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt.

Ein öffentlicher und örtlicher Bezug muss bei der Verwendung der Mittel deutlich erkennbar sein. Es ist vom Ortsrat bzw. Ortsbürgermeister/in gegenüber dem Empfänger klarzustellen, dass die Mittel aus dem städtischen Haushalt gezahlt werden.

Eine Doppelförderung aus weiteren Zuwendungsrichtlinien der Stadt ist nicht zulässig.

## **3. Aufgabenkatalog**

(1) Aufgaben, für die der Stadtrat und seine Ausschüsse sowie der Bürgermeister kraft Gesetzes ausschließlich zuständig sind, sind von einer Wahrnehmung durch die Ortschaftsräte und die Ortsbürgermeister ausgeschlossen.

Mit den zugewiesenen Mitteln sollen ortschaftsbezogene Entwicklungen, Projekte und Veranstaltungen unterstützt werden. Dazu zählen insbesondere

- die Führung der Ortschronik und ähnlichen Publikationen mit ortsbezogenem Inhalt,
- die Organisation und Durchführung von Ortsfesten, die der Erhaltung der Traditionen und der Pflege des Brauchtums dienen,
- Veranstaltungen und Vereine, die zur Entwicklung des kulturellen Lebens der Ortschaft beitragen,

- Veranstaltungen und Vereine, die kulturelle und sportliche Traditionen pflegen,
- andere örtliche Vereinigungen,
- Gründungsjubiläen,
- die Seniorenbetreuung (z. B. Rentnerweihnachtsfeier)
- notwendige Verbrauchsmittel und Verbrauchsgegenstände zur Durchführung der zuvor genannten Projekte und Veranstaltungen

(2) Bei der Zuwendung an Vereine können diese zur Erfüllung der Aufgaben aus Abs. 1 auch Mittel für Anschaffungen oder die Herstellung von Vermögensgegenständen verwenden. Auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung ist zu achten.

(3) Nicht förderungsfähig sind:

- Politische Vereinigungen (Parteien, Wählergruppen) und ihre Untergliederungen
- Rechtlich unselbstständige Untergliederungen (Sparten, Abteilungen etc.)
- Vereine, bei denen der Gemeinderat bzw. Ortsrat die Förderungsfähigkeit im Hinblick auf den Vereinszweck durch Beschluss ausgeschlossen hat.
- Vereine, deren Aktivitäten offenkundig seit längerer Zeit ruhen
- Vereine und Einrichtungen, die von der Gemeinde getragen und unterhalten werden (z.B. Schulen, Kindertagesstätten, die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen Einsatzbereitschaft etc.)

(4) Nicht finanziert werden Maßnahmen, die

- gewerblichen Zwecken und kommerziell angelegten Großveranstaltungen dienen,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten,
- gegen geltendes Recht verstoßen oder
- parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen.

(5) Die Vereine sind mitwirkungspflichtig. Sie sind für die fristgerechte Mitteilung der förderungsrelevanten Tatsachen verantwortlich. Bei unvollständigen Anträgen kann die Förderung ganz oder teilweise versagt werden.

Bei nachweislich falschen Angaben kann die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

## 4. Verfahren zur Verwendung, Auszahlung und Nachweis

- (1) Ortsratsmitglieder, Gruppen aus der Ortschaft und örtliche Vereine können Anträge auf Förderung aus den Ortsratsmitteln stellen. Die Anträge sind schriftlich mit Begründung bei dem Ortsbürgermeister mit dem Formular- Anlage 1 einzureichen. Der Ortsbürgermeister leitet die Anträge und Beschlüsse an die Verwaltung weiter.
- (2) Bei Vereinsförderung wird ein Verwendungsnachweis in einfacher Form mit Belegen über den bewilligten Betrag über den Ortsbürgermeister, der für die Richtigkeit zeichnet, in der Verwaltung eingereicht.
- (3) Ausgaben bis zu einer Höhe von 50 Euro je Einzelfall kann der Ortsbürgermeister ohne Ortschaftsratsbeschluss sofort tätigen. Über die Ausgabe ist in der nächsten Ortschaftsratsitzung öffentlich zu informieren.
- (4) Die Abwicklung der finanziellen Zuwendungen erfolgt durch das Amt für Bildung/Kultur/Soziales/Jugend und Sport, welchem der genehmigte Antrag, die Auszahlungsanforderung zur Auszahlung der Mittel und die Abrechnung zu übergeben sind. Der Abrechnung sind alle erforderlichen Belege (Rechnungen, Quittungen, Zahlungsnachweise) in Höhe des bewilligten Betrages beizufügen und sie ist 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen, spätestens jedoch bis zum 10.01. des Folgejahres.
- (5) Die Nutzung der Mittel ist grundsätzlich jeweils ab Beginn eines Haushaltsjahres zulässig. Für haushaltslose Zeiträume sind die Bestimmungen in § 104 KVG LSA zu beachten. Soweit eine Haushaltssperre erlassen wird, gelten während dieses Zeitraums die durch den Kämmerer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgesetzten Bestimmungen.

- (6) Bereits ausgereichte, jedoch nicht verwendete oder als nicht förderfähig anzuerkennende Mittel sind zu erstatten.

## 5. Befugnis zur Datenverarbeitung

- (1) Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:
- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers (z.B. Vor- und Nachname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n))
  - Bankverbindung
  - Daten zur Ermittlung der Zuwendungshöhe
- (2) Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Sie werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Haldensleben, den 21.3.25

  
Hieber  
Bürgermeister

